Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung III
C-6526/2011

Urteil vom 26. März 2013

Besetzung

Richterin Franziska Schneider (Vorsitz),
Richter Stefan Mesmer, Richterin Madeleine Hirsig-Vouilloz,
Gerichtsschreiber Roger Stalder.

Parteien

A._____**,** Schweiz,
Beschwerdeführerin,

gegen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Deutschschweiz, Erlenring 2, Postfach 664, 6343 Rotkreuz,
Vorinstanz.

Gegenstand

Anschlussverfügung vom 2. November 2011.

Sachverhalt:

A.
Mit Schreiben vom 11. November 2008 teilte die Ausgleichskasse des Kantons F._____ (*im Folgenden:* AK F._____) der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (*im Folgenden:* Auffangeinrichtung oder Vorinstanz) mit, sie gehe davon aus, dass das Einzelunternehmen A._____ (*im Folgenden:* Arbeitgeberin oder Beschwerdeführerin) in den Jahren 2004 und 2005 bei keiner BVG-Einrichtung angeschlossen gewesen sei (Akten [*im Folgenden:* act.] der Auffangeinrichtung 1). Mit Schreiben vom 15. Oktober 2008 forderte die Auffangeinrichtung die Arbeitgeberin – unter Hinweis auf die Säumnisfolgen (Zwangsanschluss) – auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen und eine Kopie der rechtsgültig unterzeichneten Anschlussvereinbarung einzureichen. Nachdem der Nachweis nicht erbracht worden war, erfolgte am 7. Januar 2009 die Meldung zum Zwangsanschluss (act. 3).

B.
Nach Vorliegen der E-Mail der B._____ (*im Folgenden:* B._____) vom 22. Juli 2010 (act. 4) und der Anschlussvereinbarung zwischen der Arbeitgeberin und der C._____ (*im Folgenden:* C._____) vom 20. Dezember 2007 resp. 18. Januar 2008 (act. 6) wurde der Beschwerdeführerin am 16. August 2011 mitgeteilt, gemäss den durchgeführten Abklärungen habe für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006 und ab dem 1. Februar 2010 keine Vorsorgeversicherung bestanden. Der vorgesehene Zwangsanschluss erübrige sich dann, wenn bis zum 19. September 2011 der schriftliche Nachweis erbracht werde, dass die Arbeitnehmer zufolge Anschlusses der Arbeitgeberin an eine registrierte Vorsorgeeinrichtung obligatorisch gemäss BVG versichert seien (act. 9). Daraufhin informierte die Arbeitgeberin die Auffangeinrichtung mit Schreiben vom 16. September 2011 darüber, dass die C._____ rückwirkend für die offenen Jahre 2004 bis 2006 und 2010 das Guthaben von D._____ zur Begleichung ausstehender Prämien verwendet habe (act. 10). Nachdem die Arbeitgeberin auf das Schreiben der Auffangeinrichtung vom 26. September 2011 betreffend Fristverlängerung zur Einreichung der Anschlussvereinbarung (act. 11) nicht reagiert hatte, wurde sie mit Verfügung vom 2. November 2011 rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006 sowie ab dem 1. Februar 2010 zwangsweise angeschlossen (act. 12).

C.
Hiergegen erhob die Arbeitgeberin, handelnd durch E._____, Inhaberin mit Einzelunterschrift, beim Bundesverwaltungsgericht mit Eingabe vom 2. Dezember 2011 Beschwerde und beantragte (sinngemäss) die Aufhebung der Anschlussverfügung vom 2. November 2011 (act. im Beschwerdeverfahren [*im Folgenden:* B-act.] 1).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, die beigelegten Unterlagen würden eindeutig beweisen, dass das Freizügigkeitskonto von D._____ zur Begleichung von ausstehenden Prämien (1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006) verwendet worden sei. Der Anschluss erfolge somit erst ab dem 1. Februar 2010.

D.
Mit Zwischenverfügung vom 7. Dezember 2011 wurde die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Säumnisfolgen aufgefordert, einen Kostenvorschuss von Fr. 800.- in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu leisten (B-act. 2); dieser Aufforderung wurde nachgekommen (B-act. 3).

E.
In ihrer Vernehmlassung vom 4. Mai 2012 beantragte die Vorinstanz die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (B-act. 9).

Zur Begründung wurde zusammengefasst ausgeführt, für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003 sei die Beschwerdeführerin bei der B._____ vorsorgeversichert gewesen. Des Weiteren habe für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Januar 2010 ein Anschlussvertrag mit der C._____ existiert. Für die Periode vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006 sowie ab dem 1. Februar 2010 bestehe eine Versicherungslücke. Trotz Aufforderung habe die Beschwerdeführerin weder im Rahmen des rechtlichen Gehörs noch im Rechtsmittelverfahren eine rechtsgültig unterzeichnete Anschlussvereinbarung eingereicht, welche für die genannte Versicherungslücke eine Deckung bei einer registrierten Vorsorgeeinrichtung bestätige. Die Behauptung alleine, das Freizügigkeitskapital des Ehemannes sei dazu verwendet worden, um die ausstehenden Prämien zu begleichen, genüge nicht. Überdies gehe aus den eingereichten Unterlagen nirgends hervor, dass die Beschwerdeführerin rückwirkend per 1. Januar 2004 bei der C._____ vorsorgeversichert gewesen sei, wie beschwerdeweise behauptet worden sei.

F.
Replicando wurde am 8. Juni 2012 am beschwerdeweise gestellten Rechtsbegehren festgehalten (B-act. 11).

Ergänzend wurde insbesondere ausgeführt, aus den eingereichten Unterlagen sei klar ersichtlich, dass noch 2005 eine Versicherung bei der B._____ bestanden habe. Bis heute sei die Arbeitgeberin im guten Glauben, dass die Übernahme durch die C._____ rückwirkend per 1. Januar 2004 erfolgt sei.

G.
In ihrer Duplik vom 10. August 2012 verzichtete die Vorinstanz auf eine weitere Stellungnahme und verwies auf die Anträge und die Begründung in ihrer Vernehmlassung vom 4. Mai 2012 (B-act. 15).

H.
Mit prozessleitender Verfügung vom 17. August 2012 schloss die Instruktionsrichterin den Schriftenwechsel (B-act. 16).

I.
Auf den weiteren Inhalt der Akten sowie der Rechtsschriften der Parteien ist – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung im Bereiche der beruflichen Vorsorge, zumal diese öffentlichrechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 33 Bst. h VGG in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2bis des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG, SR 831.40]). Eine Ausnahme bezüglich des Sachgebietes ist vorliegend nicht gegeben (Art. 32 VGG).

1.2 Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Verwaltungsakt der Auffangeinrichtung vom 2. November 2011 (act. 12), wel-

cher eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG darstellt. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 2. Dezember 2011 (B-act. 1) fristgerecht (Art. 50 in Verbindung mit Art. 22*a* Abs. 1 Bst. b VwVG) und formgerecht (52 VwVG) Beschwerde erhoben. Als Adressatin ist sie durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 Bst. a bis c VwVG). Nachdem auch der geforderte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist, sind sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

1.3 Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und, wenn – wie hier – nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

1.4 Anfechtungsgegenstand bildet die Anschlussverfügung vom 2. November 2011 (act. 12). Streitig und zu prüfen ist, ob der verfügte Zwangsanschluss an die Vorinstanz zu Recht erfolgt ist. Nicht streitig und zu prüfen ist, dass zwischen der Arbeitgeberin und der C._____ für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis und mit 31. Januar 2010 eine Anschlussvereinbarung bestanden hat (act. 6).

2.

2.1 Obligatorisch zu versichern ist jeder Arbeitnehmer, der das 17. Altersjahr vollendet hat und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahres-Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) erzielt und bei der AHV versichert ist (Art. 5 Abs. 1 BVG). Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmer, die obligatorisch zu versichern sind, muss er sich gemäss Art. 11 BVG einer in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtung anschliessen oder eine solche errichten.

2.2 Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung (Art. 60 Abs. 1 BVG). Sie ist verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen (Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG). Der Anschluss erfolgt rückwirkend (Art. 11 Abs. 3 BVG).

2.3 Gemäss Art. 12 Abs. 1 BVG haben die Arbeitnehmer oder ihre Hinterlassenen Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen, auch wenn sich der Arbeitgeber noch keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat. Diese werden von der Auffangeinrichtung erbracht. Art. 2 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434; *im Folgenden:* Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung) sieht vor, dass der Arbeitgeber von Gesetzes wegen für alle dem Obligatorium unterstellten Arbeitnehmer der Auffangeinrichtung angeschlossen wird, falls der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf eine Versicherungs- oder Freizügigkeitsleistung zu einem Zeitpunkt entsteht, an dem sein Arbeitgeber noch keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist (vgl. Art. 11 Abs. 3 BVG). Diese Bestimmung muss im Zusammenhang mit Art. 60 Abs. 2 Bst. d BVG betrachtet werden, wonach die Auffangeinrichtung verpflichtet ist, die Leistungen nach Artikel 12 BVG auszurichten. Insofern regelt Art. 12 BVG einen Spezialfall gegenüber Art. 11 BVG (BGE 129 V 237 E. 5 mit Hinweisen).

2.4 Schliesst sich ein Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung an, so sind alle dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmer bei dieser Vorsorgeeinrichtung versichert (Art. 7 Abs. 1 BVV2). Will sich der Arbeitgeber verschiedenen registrierten Vorsorgeeinrichtungen anschliessen, so muss er die Gruppen der Versicherten so bestimmen, dass alle dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmer versichert sind (Art. 7 Abs. 2 BVV2).

3.

3.1 Mit Beschwerde vom 2. Dezember 2011 machte die Beschwerdeführerin geltend, die beigelegten Unterlagen bewiesen eindeutig, dass die ausstehenden Prämien für die Jahre 2004 bis 2006 beglichen worden seien und der Anschluss an die Vorinstanz daher erst ab dem 1. Januar 2010 rechtens sei (B-act. 1). Mit Replik vom 8. Juni 2012 brachte die Beschwerdeführerin weiter vor, aus den Unterlagen sei klar ersichtlich, dass sie noch im 2005 bei der B._____ versichert gewesen sei. In offensichtlichem Widerspruch dazu wird allerdings gleichzeitig geltend gemacht, sie sei in gutem Glauben, dass sie seit dem 1. Januar 2004 bei der C._____ angeschlossen sei (B-act. 11).

Nachfolgend wird daher geprüft, ob bzw. für welche Dauer ein Anschluss an die B._____ nachgewiesen wurde.

3.2 In der E-Mail vom 22. Juli 2010 führte ein Sachbearbeiter der B._____ aus, die Beschwerdeführerin sei für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003 bei der B._____ vorsorgeversichert gewesen; die neue Pensionskasse ab dem 1. Januar 2004 sei die C._____ in F._____ (act. 4). Diese Angaben stimmen insofern mit denjenigen der Beschwerdeführerin überein, als diese in ihrem Schreiben vom 23. Mai 2006 an die B._____ darüber orientierte, die C._____ habe ihren Betrieb rückwirkend per 1. Januar 2004 definitiv aufgenommen (B-act. 1 Beilage 5). Darüber hinaus ist einem Schreiben der AK F._____ an die Auffangeinrichtung vom 11. November 2008 zu entnehmen, dass gemäss den Angaben der Vertreterin der Gewerkschaft G._____ der BVG-Vertrag mit der B._____ bereits per Ende Dezember 2003 aufgelöst worden sei (B-act. 9 Beilage 1). Unter diesen Umständen durfte die Vorinstanz im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Anschlussverfügung vom 2. November 2011 ohne weiteres davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin nur für die Periode vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003 bei der B._____ vorsorgeversichert war.

3.3 Die Beschwerdeführerin reichte zusammen mit der Replik vom 8. Juni 2012 zahlreiche Schreiben der B._____ ein und machte geltend, noch im Jahr 2005 bei der B._____ versichert gewesen zu sein (B-act. 11). Diese ins Recht gelegten Dokumente belegen jedoch nicht, dass die Beschwerdeführerin über den 31. Dezember 2003 hinaus bei der B._____ versichert war, denn einen rechtsgültig unterzeichneten Anschlussvertrag reichte sie nicht ein. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Schreiben der B._____ vom 25. Oktober 2004 der blossen Orientierung über die wichtigsten Neuerungen in der beruflichen Vorsorge gemäss der 1. BVG-Revision diente (B-act. 11 Beilage 2). Zwar lässt sich der Lohnliste 2005 entnehmen, dass die Arbeitgeberin vier Mitarbeiter beschäftigte und gegenüber der B._____ am 6. Januar 2005 bestätigte, dass im Jahre 2004 kein Anschluss bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bestanden habe (B-act. 11 Beilage 3). Dies beweist jedoch nicht, dass die Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2004 weiterhin der B._____ angeschlossen war. Zu keinem anderen Ergebnis führt auch die Beitragsabrechnung der B._____ vom 17. Januar 2005 (B-act. 11 Beilagen 4 und 5). Im Gegenteil orientierte die Beschwerdeführerin wie erwähnt die B._____ mit Schreiben vom 23. Mai 2006 dahingehend, dass die C._____ ihren Betrieb rückwirkend per 1. Januar 2004 definitiv aufgenommen habe (B-act. 11 Beilage 6; vgl. auch E. 4.2 hiernach).

3.4 Nach dem Dargelegten ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen hat, dass sie im Rahmen des BVG-Obligatoriums über den 31. Dezember 2003 hinaus bei der B._____ angeschlossen war. Sie legte weder im Verwaltungsverfahren (act. 9 bis 11) noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren eine entsprechende, rechtsgültig unterzeichnete Anschlussvereinbarung vor, die den Anschluss an die B._____ für die Jahre 2004 bis 2006 nachweist (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-8192/2008 vom 5. August 2009 E. 3.2.3 mit Hinweisen). Eine Umkehr der Beweislast greift nicht Platz, da das Nichterbringen der nötigen Beweismittel nicht von der Vorinstanz zu verantworten ist (vgl. BGE 138 V 218 E. 8.1.1). Diese hatte kein weiteres Beweisverfahren durchführen müssen, da es im Rahmen der sachverhaltlichen Mitwirkungspflicht Sache der Beschwerdeführerin gewesen wäre, die angeblich bei der B._____ über den 31. Dezember 2003 hinaus bestehende Versicherung zu beweisen (vgl. zum Grundsatz der Beweislast auch Urteil des BGer 9C_618/2007 vom 28. Januar 2008 E. 2.2; ferner BGE 125 V 193 E. 2, 122 V 157 E. 1a, je mit Hinweisen). Mit anderen Worten obliegt es nicht der Vorinstanz, bei den zur Auswahl stehenden Vorsorgeeinrichtungen nachzuforschen, ob, wann und wie lange allenfalls ein behaupteter Anschlussvertrag mit der Beschwerdeführerin – in Abweichung von den eingereichten Beweismitteln – bestanden haben könnte.

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin führte in ihrem Schreiben vom 16. September 2011 an die Vorinstanz aus, die C._____ habe das Guthaben von D._____ dazu verwendet, die offenen Prämienrechnungen der Jahre 2004 bis 2006 und 2010 zu begleichen (act. 10). Beschwerdeweise wurden diese Ausführungen im Wesentlichen wiederholt und verschiedene Unterlagen zu den Akten gegeben (B-act. 1). Mit Replik vom 8. Juni 2012 brachte die Beschwerdeführerin vor, sie sei im guten Glauben, ab dem 1. Januar 2004 bei der C._____ angeschlossen gewesen zu sein. Hingewiesen sei auch an dieser Stelle allerdings darauf, dass die Beschwerdeführerin im gleichen Schreiben geltend gemacht hat, aus den Unterlagen sei klar ersichtlich, dass sie noch im Jahr 2005 bei der B._____ versichert gewesen sei.

Zu prüfen ist nachfolgend, ob die Beschwerdeführerin den Anschluss an die C._____ während der Jahre 2004 bis 2006 nachgewiesen hat.

4.2 Ein Mitarbeiter der C._____ führte in der E-Mail vom 1. Mai 2012 aus, gemäss den Unterlagen der C._____ sei der Vertrag ab dem 1. Januar 2007 gültig. Man wisse nicht, wie die Arbeitgeberin auf die Idee komme, der Vertrag sei bereits im Jahre 2004 abgeschlossen worden. Dass von zwei Personen das Deckungskapital für die Jahre 2004 bis 2006 berechnet worden sei, heisse nicht, dass eine Versicherung bestanden habe (act. 13). Im Schreiben der C._____ vom 5. März 2009 an die Beschwerdeführerin betreffend die "Sanierung" der beruflichen Vorsorge wurde berichtet, die C._____ habe sich an die unterzeichnete Vereinbarung zur Verwendung von Freizügigkeitskapital zur Tilgung der ausstehenden Prämien von Mitarbeitern der Arbeitgeberin sowie Prämienlücken vorgehender Mitarbeiter gehalten. Das Freizügigkeitskapital von D._____ sei ausschliesslich zur Tilgung ausstehender resp. künftiger Prämien der beruflichen Vorsorge verwendet worden; die Altlasten seien bereinigt worden (B-act. 1 Beilage 1). Den Beschwerdeakten liegt eine von der Beschwerdeführerin am 26. Februar 2009 unterzeichnete Vereinbarung zwischen ihr und zwei ihrer Mitarbeiter bei; darin werden "(z)ur Bereinigung der in den Jahren 2004 bis 2006 bestehenden Probleme bezüglich des obligatorischen Anschlusses der Firma A._____ an die Einrichtung der beruflichen Vorsorge" Zahlungen der Beschwerdeführerin an zwei ihrer Mitarbeiter geregelt (B-act. 1 Beilagen 2 und 3). Im Schreiben vom 23. Mai 2006 informierte die Beschwerdeführerin die B._____ darüber, dass die C._____ den Betrieb rückwirkend per 1. Januar 2004 definitiv aufgenommen habe, und ersuchte um Überweisung der Freizügigkeitsguthaben der Mitarbeitenden (B-act. 11 Beilage 6).

4.3 Die von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen lassen nicht nachvollziehen, in welcher Weise ihr obligatorischer Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge für die Jahre 2004 bis 2006 geregelt wurde. Ein Anschlussvertrag an die C._____, der sich auf die Jahre 2004 bis 2006 bezieht, liegt nicht vor, und die eingereichten Unterlagen lassen auch nicht den Schluss zu, dass ein Anschluss für diese Jahre effektiv vereinbart worden ist. Die Beschwerdeführerin hat damit den ihr obliegenden Beweis trotz entsprechender Aufforderung und mehrfacher Gelegenheit nicht erbracht. Dies gereicht ihr – wie in E. 3.4 dargelegt – wegen Beweislosigkeit zum Nachteil. Weshalb mit dem Freizügigkeitskapital des Ehemannes der Beschwerdeführerin für zwei Personen das Deckungskapital für die Jahre 2004 bis 2006 berechnet und als Freizügigkeitsleistung gutgeschrieben bzw. der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen wurde, muss vorliegend offen gelassen werden. Die Beschwerdeführerin verkennt ihre Pflichten als Arbeitsgeberin, wenn sie da-

von ausgeht, dass es Sache des Gerichts sei, ihre versicherungsmässige Situation während der zur Diskussion stehenden Jahre an ihrer Stelle abzuklären.

5.
Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin den Nachweis nicht erbracht hat, dass sie für die Jahre 2004 bis 2006 einen Vertrag betreffend Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge abgeschlossen hat. Der am 2. November 2011 rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006 sowie für die Zeit ab dem 1. Februar 2010 verfügte Zwangsanschluss und die Auferlegung der einschlägigen Kosten sind daher zu Recht erfolgt, weshalb die Beschwerde vom 2. Dezember 2011 abzuweisen ist.

6.
Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

6.1 Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Ausgang des vorliegenden Verfahrens entspricht einem Unterliegen der Beschwerdeführerin, welche damit kostenpflichtig wird. Die Verfahrenskosten sind in Anwendung des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 800.- festzusetzen und sind mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Art. 63 Abs. 2 VwVG sieht vor, dass Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden keine Verfahrenskosten auferlegt werden.

6.2 Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsende notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 2 VwVG). Der Vorinstanz, welche die obligatorische Versicherung durchführt, ist gemäss Rechtsprechung, wonach Träger oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben (BGE 126 V 143 E. 4), keine Parteientschädigung zuzusprechen. Keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat auch die nicht anwaltlich vertretene, unterliegende Beschwerdeführerin.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde vom 2. Dezember 2011 wird abgewiesen.

2.
Die Verfahrenskosten von Fr. 800.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

3.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4.
Dieses Urteil geht an:

– die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
– die Vorinstanz (Ref-Nr. […]; Gerichtsurkunde)
– die Oberaufsichtskommission (Einschreiben)
– das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben).

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin:	Der Gerichtsschreiber:
Franziska Schneider	Roger Stalder

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: